

# **BE\_ZIVILSTRAF ZK 2023 19 vom 30. Mai 2023**

BE Obergericht, 2023-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ZK\\_2023\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2023_19)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2023 19 du 30 mai 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2023 19 del 30 maggio 2023

## **Regeste**

Unentgeltliche Rechtsverteidigung im Schlichtungsverfahren | unentgeltliche Rechtspflege (uR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Schlichtungsgesuch vom 23. November 2022 machte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) bei der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau (nachfolgend Vorinstanz) eine Klage gegen C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Gegenpartei im Hauptverfahren) hängig. Er beantragte die Verurteilung der Gegenpartei im Hauptverfahren zur Bezahlung eines Schadenersatzes von CHF 2'799.10 zzgl. Zins unter Vorbehalt von Mehrforderungen sowie von mindestens CHF 2'000.00 Genugtuung zzgl. Zins (pag. 1 ff.; Schlichtungsverfahren EO 22 814). Der Forderung liegt eine tätliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien zugrunde, bei welcher der Beschwerdeführer nach Faustschlägen ins Gesicht eine Fraktur des linken Unterkieferwinkels erlitt.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung für das Schlichtungsverfahren (pag. 14 ff.).

### **E. 2**

Die Gegenpartei im Hauptverfahren ersuchte ebenfalls um unentgeltliche Rechtspflege sowie unentgeltliche Rechtsverteidigung (pag. 29 ff.) und beantragte, die Klage sei kostenfällig abzuweisen (pag. 36 ff.).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 setzte die Vorinstanz die Schlichtungsverhandlung auf den 9. Februar 2023 an.

### **E. 4**

Am 5. Januar 2023 hiess die Vorinstanz die Gesuche beider Parteien um unentgeltliche Rechtspflege in zwei separaten Entscheiden gut, soweit die Gerichtskosten für das Schlichtungsverfahren betreffend. Die Anträge auf Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wies sie bei beiden Parteien ab (Dispositiv-Ziffern 1; pag. 44 ff., 51 ff.)

### **E. 5**

Gegen den ihn betreffenden Entscheid hat der Beschwerdeführer am 16. Januar 2023 beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde erhoben. Er beantragt, Dispositiv-Ziffer 1 sei aufzuheben, sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei vollumfänglich gutzuheissen und es sei ihm sein Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizuordnen. Zudem

ersucht er auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung.

#### **E. 6**

Der Instruktionsrichter räumte der Gegenpartei im Hauptverfahren mit Verfügung vom 20. Januar 2023 Gelegenheit ein, innert 10 Tagen eine Beschwerdeantwort und eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen (pag. 72 f.). Sie hat sich nicht vernehmen lassen.

#### **E. 7**

Den sie betreffenden Entscheid vom 5. Januar 2023 hat die Gegenpartei im Hauptverfahren nicht angefochten. Dieser ist in Rechtskraft erwachsen.

4 II.

#### **E. 8**

Angefochten ist ein die unentgeltliche Rechtspflege teilweise verweigernder Entscheid der Schlichtungsbehörde. Dagegen steht nur die Beschwerde offen (Art. 121 i.V.m. Art. 319 Bst. b Ziff. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]).

#### **E. 9**

Die Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Bern sind für die Beurteilung des mit Beschwerde weitergezogenen Entscheids zuständig (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1] und Art. 28 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beurteilung erfolgt in Dreierbesetzung (Art. 3 ZPO i.V.m. Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Als befasstes Gericht gemäss Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EG ZSJ sind die Zivilkammern des Obergerichts ebenso zuständig für die Beurteilung des vom Beschwerdeführer gestellten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (ZK 23 20). Der Entscheid obliegt dem Instruktionsrichter (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 EG ZSJ). Eine Beurteilung durch die Kammer schadet jedoch nicht.

#### **E. 10**

Die Beschwerde erfolgte fristgerecht (Art. 119 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 11**

Im Beschwerdeverfahren sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die erstmals vor oberer Instanz auszugsweise und weitgehend geschwärzt eingereichte ärztliche Stellungnahme vom

#### **E. 16**

November 2022 (Beschwerdebeilage [BB] 5) ist damit unbeachtlich. III. 12. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Bst. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Bst. b). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 Bst. c ZPO). 13. Die Vorinstanz bejahte die Prozessarmut des Beschwerdeführers und die

Nichtaussichtslosigkeit der von ihm gestellten Rechtsbegehren. Hingegen erachtete sie die Notwendigkeit der Beordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht als gegeben und begründete dies wie folgt: 13.1 Es handle sich nicht um einen schweren Fall, bei dem die Notwendigkeit ohne Weiteres zu bejahen wäre. Daneben unterscheide die Lehre zwischen leichten und relativ schweren Fällen. Als leichte und damit Bagatellfälle gälten Streitigkeiten, in denen es nur um einige hundert bis höchstens CHF 2'000.00 gehe. Ein gerichtlich

5 bestellter Rechtsbeistand sei hier nicht notwendig. Von einem relativ schweren Fall werde bei einem Streitwert von mehreren Tausend Franken ausgegangen oder wenn es um wichtige Aspekte des Lebens wie Persönlichkeit, Ehe, Familie, Wohnung und Arbeit gehe. Seien ausschliesslich oder vorwiegend finanzielle Interessen betroffen, sei bei der Bejahung der Notwendigkeit eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Bei einem Fall relativer Schwere seien im Schlichtungsverfahren strenge Massstäbe anzulegen. 13.2 Das Schlichtungsverfahren sei vom Gesetzgeber bewusst laienfreundlich und niederschwellig ausgestaltet worden und laufe weitgehend formlos ab. Die Verhandlung bestehe in einer mündlichen Aussprache, an welcher die Parteien teilzunehmen hätten. Das Ziel sei primär, eine gütliche Einigung unter den Parteien herbeizuführen. Aufgrund des Streitwerts komme der Schlichtungsbehörde häufig nur die Kompetenz zur Unterbreitung eines Urteilsvorschlages zu. Das Schlichtungsverfahren greife daher im Unterschied zu einem Entscheidungsverfahren nicht gegen den Willen der Parteien in deren jeweilige Rechtsstellung ein. Die Tätigkeit des Rechtsbeistandes sei von vornherein auf eine allfällige Beratung des Gesuchstellers im Hinblick auf einen Vergleichsvorschlag beschränkt. Im Schlichtungsverfahren müssten zudem keine Rechtsschriften redigiert werden und es gehe auch nicht darum, sich prozesstaktisch richtig zu verhalten (mit Verweis auf den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 1. November 2018, ZK 18 377 E. IV. 2.4). Zu prüfen sei, ob in der Person des Betroffenen liegende Gründe bestünden, welche diesen daran hinderten, sich im Verfahren zurechtzufinden. Weder das jugendliche Alter einer Partei noch die Tatsache, dass die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, begründe automatisch den Anspruch auf einen Rechtsbeistand. In der Rechtsprechung sei eine unentgeltliche Verbeiständung im Schlichtungsverfahren aufgrund besonderer Verhältnisse insbesondere in folgenden Fällen bejaht worden: bei einem volljährigen Kind in Erstausbildung im Unterhaltsprozess gegen seinen Vater (Urteil des Bundesgerichts 5A\_395/2012 vom 16. Juli 2012 E. 5), bei einer betagten, pflegebedürftigen Frau, welche im Altersheim lebe und an zunehmender Demenz leide (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich VO110120-O/U vom

### **E. 16.1**

Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre. Dabei sind neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe zu berücksichtigen, so das Alter, die soziale Situation, Sprachkenntnisse und allgemein die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Ob die Verbeiständung notwendig ist, bewertet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles (statt vieler Urteil des BGer 5A\_683/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 3.2). Geht es ausschliesslich oder

vorwiegend um finanzielle Interessen, ist eine gewisse Zurückhaltung geboten (Urteil des BGer 5P.468/2000 vom 1. Februar 2001 E. 2a).

### **E. 16.2**

Die Vorinstanz ist von einem Fall von relativer Schwere ausgegangen, was vom Beschwerdeführer nicht beanstandet wird. Die Gebotenheit der anwaltlichen Verbeiständung setzt in einem solchen Verfahren Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur voraus, welchen der Gesuchsteller auf sich selbst gestellt nicht gewachsen ist (Urteil des Bundesgerichts 4A\_301/2020 vom 6. August 2020 E. 3.2). Das Vorliegen solcher Schwierigkeiten (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) hat die Vorinstanz verneint. Die Verhältnisse seien durchaus überschaubar und es würden sich auch keine komplexen Rechtsfragen stellen. Auch dies wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt und ist nicht zu beanstanden: Der Beschwerdeführer fordert in erster Linie Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'799.10, wobei sich der Betrag unmittelbar aus Abrechnungen der Krankenkasse ergibt, ausserdem die Strafbarkeit der zugrunde liegenden Handlung (Faustschlag durch Gegenpartei im Hauptverfahren) mittels Strafbefehl erstellt ist und die bereits im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche auf den Zivilweg verwiesen worden sind. Gestützt auf den gleichen Sachverhalt fordert der Beschwerdeführer eine Genugtuung von CHF 2'000.00, wobei deren Festsetzung auf richterlichem Ermessen beruht. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass ein solcher Fall übersichtlich ist und keine schwierigen Rechtsfragen aufwirft.

### **E. 16.3**

In einem Fall, in dem – wie vorliegend – die Interessen nicht in schwerwiegender Weise betroffen sind und der keine besondere Komplexität aufweist, ist es der Partei grundsätzlich zumutbar, ohne anwaltliche Vertretung an die Schlichtungsbehörde zu gelangen. Zu Recht hat die Vorinstanz namentlich darauf hingewiesen, dass das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Prozess gleichzusetzen und dieses niederschwellig zu halten ist (siehe diesbezüglich auch ZK 18 377 vom 31. August 2018 E. IV.2.4 [publiziert auf der Online-Plattform des Obergerichts des Kantons Bern]).

### **E. 16.4**

Auch für das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 197 ff. ZPO kann indes ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden, wenn die Streitsache dies rechtfertigt. Es gilt insoweit jedoch ein strenger Massstab, wobei die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls entscheidend bleiben (Urteil des Bundesgerichts 4A\_301/2020 vom 6. August 2020 E. 3.3). Im vorliegend interessierenden Schlichtungsverfahren wird zudem aufgrund des Streitwerts – der Schlichtungsbehörde kommt keine Entscheidbefugnis zu (Art. 212 ZPO) – nicht gegen deren Willen in die Rechtsstellung der Parteien eingegriffen, worauf bereits die Vorinstanz zu Recht hingewiesen hat (E. 8.2). Eine Verbeiständung ist vorliegend deshalb nur dann angezeigt, wenn der Beschwerdeführer wegen in seiner Person liegender Gründe nicht in der Lage ist, den Prozessstoff zu überblicken und in Kenntnis der Rechtslage zu den Streitpunkten Stellung zu nehmen und deshalb Gefahr läuft, einer vergleichweisen Lösung zuzustimmen, deren Nachteile er nicht überblickt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_238/2010 vom 12. Juli 2010 E. 2.3.2). 17. Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Vorinstanz habe es unterlassen, solche in seiner Person liegenden Gründe zu berücksichtigen, die ihm die wirksame Vertretung seiner Sache ohne anwaltliche Hilfe verunmöglichen. 17.1 Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ist der Beschwerdeführer

wegen einer schweren psychischen Störung stationär behandelt worden. Wie er zu Recht vor- trägt, ergibt sich dieser Umstand aus dem uR-Gesuch vom 23. November 2022. Aus dem Rubrum erhellt, dass sich der Beschwerdeführer in den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) Bern aufgehalten hat. Im Rahmen der Begrün- dung zur Bedürftigkeit verweist der Beschwerdeführer ausserdem darauf, dass er sich im stationären Massnahmenvollzug befindet. Dies setzt, wie er im Beschwer- deverfahren zutreffend darlegt, gemäss Art. 59 StGB voraus, dass der Täter «psy- chisch schwer gestört» ist. 17.2 Unter dem Titel «Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung» hat der Beschwerdeführer in seinem uR-Gesuch sodann lediglich auf seine Rechtsunkundigkeit verwiesen und sich auf den – von der Vorinstanz zu Recht verneinten – Standpunkt gestellt, es handle sich um rechtlich und tatsächlich komplexe Fragen, die sich in der Hauptsache stellen würden. Fehlende Rechtskunde allein vermag bei einem relativ

10 schweren, überschaubaren Fall, der keine schwierigen rechtlichen Fragen aufwirft, eine anwaltliche Verbeiständung im Schlichtungsverfahren nicht zu begründen. 17.3 Dass der Beschwerdeführer wegen seiner psychischen Erkrankung nicht in der Lage wäre, die Sache zu überblicken, hat er demgegenüber nicht geltend gemacht. Der Umstand allein, dass er psychisch erkrankt ist, lässt nicht bereits auf eine Be- einträchtigung in Bezug auf die Handhabung des vorliegenden Schlichtungsverfah- rens schliessen. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz aufgrund des im Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege geltenden Untersuchungsgrundsatzes hierzu weitere Beweismittel hätte nachfordern müssen. Dem kann nicht gefolgt werden: Wie der Beschwerdeführer weiter zu Recht an- merkt, wird der Untersuchungsgrundsatz von der Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkt (statt vieler: Urteil des BGer 5D\_83/2020 vom 28. Oktober 2010, E. 5.3.3; dies ergibt sich insbesondere aus Art. 119 Abs. 2 ZPO). Ist die Partei von einem Anwalt oder einer Anwältin vertreten, gilt bei der zumutbaren Mitwirkung ein hoher Massstab: Das Gericht ist bei anwaltlicher Vertretung der Partei nicht ver- pflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Wenn der anwaltlich vertretene Gesuchsteller seinen Obliegenhei- ten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausreichender Sub- stanzierung (oder mangels Bedürftigkeitsnachweises) sogleich abgewiesen wer- den (Urteil des BGer 5A\_191/2023 vom 19. April 2023 E. 3.1 m.w.H.). 17.4 Den Ausführungen und Beilagen im uR-Gesuch lässt sich weder entnehmen, wel- che Diagnose der Beschwerdeführer erhalten hat noch deren allfällige Auswirkun- gen auf seine Fähigkeit, die Streitsache zu überblicken und sich auf eine Ver- gleichsverhandlung einzulassen. Das Gesuch ist hier indessen nicht erkennbar mangelhaft, was in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes auch bei einer an- waltlich vertretenen Partei zur Pflicht des Gerichts führen könnte, Gelegenheit zur Nachreichung von Angaben und Unterlagen einzuräumen (vgl. HUBER, in: Brun- ner/Gasser/Schwander, Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2016, N. 19 zu Art. 119 ZPO m.H. auf Urteil des OGer ZH RU130042 vom 10. Juli 2013, E. 3.4.3 sowie Urteil des BGer 5P.376/2003 vom 23. Dezember 2003, E. 2.4). Vielmehr durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer ange- sichts der fehlenden Komplexität der Hauptsache (Ersatz für nicht gedeckte Krank- heitskosten sowie weitestgehend im richterlichen Ermessen liegende Genugtuung) trotz psychischer Erkrankung in der Lage ist, die Sache zu überblicken, für sich selbst Stellung zu beziehen und Vergleichsverhandlungen zu führen. Andernfalls wäre zu erwarten, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer sich in seinem uR-Gesuch zu einem allfälligen Unvermögen äussert. Dies hat er jedoch mit kei- nem Wort getan. 17.5 Anzumerken bleibt, dass sich aus

der erst vor oberer Instanz und damit zu spät eingereichten ärztlichen Stellungnahme (BB 5; E. 11 oben) zwar eine erhöhte Gewaltbereitschaft des Beschwerdeführers ergibt, jedoch keinerlei Aufschlüsse über die Diagnose (geschwärzt) und allenfalls damit im Zusammenhang stehender Beeinträchtigungen bezüglich der Fähigkeit, die sich im Schlichtungsverfahren stellenden Fragen zu verstehen und dieses Verfahren zu bewältigen, entnehmen lassen.

11

## **E. 18**

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass er wegen seines «aktuell» instabilen psychischen Gesundheitszustandes zur Schlichtungsverhandlung polizeilich zugeführt werden müsste, was unverhältnismässige Kosten verursachen würde. Er werde sich deshalb vom persönlichen Erscheinen gestützt auf Art. 204 Abs. 3 ZPO dispensieren lassen, was bereits eine anwaltliche Vertretung rechtfertige.

### **E. 18.1**

Für den Abschluss eines Vergleichs ist das persönliche Erscheinen der Parteien an der Verhandlung sehr wichtig. Die Partei soll sich persönlich zur Sache und zu einem Vergleichsvorschlag äussern können. Es ist daher nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die Schlichtungsbehörde ein entsprechendes Gesuch gutheissen wird. Es ist durchaus möglich, dem Beschwerdeführer für die Schlichtungsverhandlung eine Assistenz zur Seite zu stellen und die notwendigen Vorkehrungen für das persönliche Erscheinen an der Verhandlung sicherzustellen (Transport, evtl. polizeiliche oder psychiatrische Begleitung). Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer am Verhandlungstermin verhandlungsfähig ist, was die Schlichtungsbehörde anhand der aktuellen Verhältnisse nach Eingang eines allfälligen Dispensationsgesuches zu beurteilen haben wird.

### **E. 18.2**

Auch wenn das Gesetz in gewissen Fällen eine Befreiung vom persönlichen Erscheinen vorsieht und eine Vertretung zulässt, bedeutet dies ausserdem noch nicht, dass diesfalls ohne Weiteres eine Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes geboten wäre. Eine Vertretung an einer Schlichtungsverhandlung ist auch ohne anwaltliche Verbeiständung möglich, indem z.B. Verwandte oder Bekannte die Aufgabe der Vertretung übernehmen. Zudem wäre auch eine blossige Begleitung durch eine Drittperson allenfalls zielführend.

### **E. 18.3**

Aus dem Umstand, eine Dispensation vom persönlichen Erscheinen beantragen zu wollen, kann der Beschwerdeführer daher in Bezug auf die Beiordnung eines Anwalts nichts zu seinen Gunsten ableiten.

### **E. 18.4**

Dass eine polizeiliche Zuführung Kosten generiert, lässt sich nicht von der Hand weisen. Indessen müsste der Beschwerdeführer, der sich im strafrechtlichen Massnahmenvollzug befindet, bei einer Abweisung des Dispensationsgesuches unter Umständen selbst bei Begleitung seines Anwaltes polizeilich zugeführt werden. Die mit der polizeilichen Zuführung verbundenen Kosten lassen sich daher nicht ohne Weiteres gegen die Kosten eines gerichtlich beigeordneten Anwalts aufwiegen und vermögen eine solche

Verbeiständung auch nicht zu begründen.

## **E. 19**

Schliesslich beruft sich der Beschwerdeführer auf die Waffengleichheit und verweist auf die anwaltliche Vertretung der Gegenpartei.

### **E. 19.1**

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, gibt es auch in einem Fall, in dem die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, keinen Automatismus der Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung, sondern es sind alle Umstände des Einzelfalles zu prüfen (Urteil des BGer 4A\_301/2020 vom 6. August 2020 E. 3.1 m.w.H.).

### **E. 19.2**

Vorliegend ist die Gegenpartei im Hauptverfahren zwar anwaltlich vertreten. Jedoch wurde auch ihr trotz Mittellosigkeit und fehlender Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren im Hauptverfahren die Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren verweigert (pag. 51 ff.). Beide Parteien

12 befinden sich damit im Hinblick auf die anwaltliche Vertretung im Schlichtungsverfahren in einer vergleichbaren Ausgangslage. Eine allfällige Dispensation der Gegenpartei im Hauptverfahren vom persönlichen Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung vermag daran nichts zu ändern, zumal der Beschwerdeführer auch gegenüber dem (allenfalls privat beigezogenen) Rechtsvertreter der Gegenpartei als Kläger jederzeit auf den Abschluss eines Vergleiches zu den von der Gegenseite vorgeschlagenen Konditionen verzichten und seinen Anspruch stattdessen im gerichtlichen Verfahren und mit anwaltlicher Vertretung beurteilen lassen kann.

### **E. 19.3**

Werden alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, wie namentlich die lediglich relative Schwere des Falls, die fehlende Komplexität der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die Berechtigung der Vorinstanz, in der (nicht näher bezeichneten) psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers keine wesentliche Beeinträchtigung von dessen Fähigkeit, seine Sache vor der Schlichtungsbehörde hinreichend vertreten zu können, zu erkennen, die fehlende Entscheidungskompetenz der Schlichtungsbehörde in dieser Sache (Art. 212 ZPO) sowie insbesondere die Abweisung des Gesuchs der Gegenseite um unentgeltliche Verbeiständung, so kann in der Abweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsbeiständung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kein Verstoß gegen die Waffengleichheit erblickt werden. Daran vermag auch die Abwesenheit von Fachrichtern nichts zu ändern – wie diese etwa in miet- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vorhanden sind –, da auch die Interessenlage der Gegenpartei nicht fachrichterlich vertreten ist und ausserdem der Vorsitzende der Schlichtungsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vergleichsvorschlags die Interessen beider Parteien unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Rechtslage angemessen zu berücksichtigen hat.

## **E. 20**

Dem Beschwerdeführer ist die selbständige Geltendmachung seiner Forderung und das Zurechtfinden im Schlichtungsverfahren nach dem Gesagten zuzutrauen. Die Vorinstanz hat in zutreffender Anwendung der geltenden Praxis einen strengen Massstab angesetzt und

das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung vor der Schlichtungsbehörde zu Recht ab- gewiesen. V.

## **E. 21**

Der Beschwerdeführer ersucht auch für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

### **E. 21.1.1**

Mittellos ist, wer die erforderlichen Prozesskosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung des Grundbedarfs braucht (Urteil des BGE 5A\_285/2015 vom 29. Juni 2015 E. 2.1). Zur Bestimmung der Mittellosigkeit sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Aufwand für den notwendigen Lebensunterhalt gegenüberzustellen. Massgeblich sind die wirtschaftli-

chen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGE 135 I 221 E. 5.1 S. 223 f.). Zu prüfen ist, ob der Gesuchsteller in der Lage ist, die Verfahrenskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert einem Jahr und in den anderen Fällen innert zwei Jahren zu tilgen (vgl. EMMEL, in: Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2016, N. 4 und 12 zu Art. 117 ZPO).

### **E. 21.1.2**

Der Beschwerdeführer verweist zur Begründung seiner Mittellosigkeit auf die Vorakten. In seinem uR-Gesuch vor der Schlichtungsbehörde vom 23. November 2022 hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass er Sozialhilfe bezieht und die entsprechenden Budgets Mai – Juli 2022 beigelegt (pag. 17; Gesuchsbeilage 2). Es gibt keine Hinweise, dass sich die finanzielle Situation des Beschwerdeführers seither massgeblich verändert haben könnte. Damit kann auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Mittellosigkeit des Beschwerdeführers verwiesen (E. 7.2) und diese auch vorliegend bejaht werden.

## **E. 21.2**

Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich sodann nicht als geradezu aussichtslos.

## **E. 21.3**

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren erteilt. Da sich im vorliegenden Verfahren relativ anspruchsvolle Fragen zur Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Schlichtungsverfahren gestellt haben, welche Kenntnisse von Rechtsprechung und Lehre voraussetzen, und das Beschwerdeverfahren im Gegensatz zum Schlichtungsverfahren schriftlich ist und die Parteieingaben gewissen formellen Anforderungen genügen müssen, wird dem rechtsunkundigen Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren antragsgemäss Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet. VI.

## **E. 22.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer und wird – unter Vorbehalt der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege – kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Anders als das erstinstanzliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ist das Beschwerdeverfahren nicht kostenlos (BGE 137 III 470 E. 6.5.5).

### **E. 22.2**

Die oberinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 5 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Angesichts der ihm für das Beschwerdeverfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege gehen diese Gerichtskosten vorläufig zulasten des Kantons Bern. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die ihm auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

### **E. 23**

Der Gegenpartei im Hauptverfahren kommt im (Beschwerde-) Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine förmliche Parteistellung zu (BGE 140 III 501 E. 3.1 S. 507; 139 III 334 E. 4.2 S. 342 f.). Ausserdem ist ihr im Beschwerdeverfahren kein zu entschädigender Aufwand entstanden. Oberinstanzlich wird daher keine Parteienschädigung zugesprochen.

14

### **E. 24**

Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für das Beschwerde- verfahren wird nach Eingang der Kostennote mit separatem Entscheid bestimmt.

15 Die Kammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.